

GEMEINDE UNTERENGSTRINGEN

# **Organisationsreglement Gemeinderat**

Politische Gemeinde Unterengstringen

vom 20. November 2023

# Inhaltsverzeichnis

<b>1 Einleitung</b> .....	<b>5</b>
Art. 1 Rechtsgrundlage .....	5
Art. 2 Geltungsbereich .....	5
Art. 3 Zweck .....	5
Art. 4 Verwaltungsorganisation .....	5
<b>2 Führungsgrundsätze Gemeinderat</b> .....	<b>5</b>
Art. 5 Behördenorganisation .....	5
Art. 6 Tätigkeit Gesamtgemeinderat .....	6
Art. 7 Politisch/sachliche Führungsaufgaben .....	6
Art. 8 Fachlich/administrative Führungsaufgaben .....	6
Art. 9 Ressorts des Gemeinderates .....	6
Art. 10 Finanzkompetenzen Ressortvorsteher .....	7
Art. 11 Finanzkompetenzen Ressortvorsteher bei Gefahr in Verzug .....	7
Art. 12 Anstellungskompetenzen .....	8
Art. 13 Stellvertretungen .....	8
Art. 14 Kollegialitätsprinzip .....	8
Art. 15 Information und Kommunikation .....	8
<b>3 Ressorts Gemeinderat</b> .....	<b>8</b>
<b>3.1 Präsidiales</b> .....	<b>8</b>
Art. 16 Aufgaben .....	8
Art. 17 Gemeindepräsident .....	9
<b>3.2 Finanzen und Liegenschaften</b> .....	<b>9</b>
Art. 18 Aufgaben .....	9
Art. 19 Finanz- und Liegenschaftenvorstand .....	10
<b>3.3 Sicherheit (Polizei, Feuerwehr, Zivilschutz)</b> .....	<b>10</b>
Art. 20 Aufgaben .....	10
Art. 21 Sicherheitsvorstand .....	11

<b>3.4 Hochbau (Landwirtschaft und Forst)</b> .....	<b>11</b>
Art. 22 Aufgaben.....	11
Art. 23 Hochbauvorstand .....	12
<b>3.5 Tiefbau und Werke (Wasserversorgung)</b> .....	<b>12</b>
Art. 24 Aufgaben.....	12
Art. 25 Tiefbau- und Werkvorstand .....	12
<b>3.6 Soziales und Gesundheit</b> .....	<b>13</b>
Art. 26 Aufgaben.....	13
Art. 27 Sozial- und Gesundheitsvorstand .....	14
<b>3.7 Bildung</b> .....	<b>14</b>
Art. 28 Aufgaben.....	14
Art. 29 Schulvorstand .....	14
<b>3.8 Beratende Kommissionen und Ausschüsse</b> .....	<b>15</b>
Art. 30 Überblick .....	15
Art. 31 Organisation.....	15
Art. 32 Sozialausschuss .....	15
Art. 33 Baukommission.....	16
Art. 34 Bauausschuss.....	16
Art. 35 Feuerwehrkommission .....	16
Art. 36 Ortskommission Pro Senectute.....	16
Art. 37 Schiessplatzkommission .....	17
Art. 38 Betriebskommission .....	17
Art. 39 Kommission für Landkäufe und –verkäufe .....	17
Art. 40 Kommission für kulturelle Aufgaben.....	17
Art. 41 Holzkorporation Maiengericht .....	18
Art. 42 Jugendkommission .....	18
Art. 43 Finanzplanungsausschuss.....	18
<b>4. Schnittstellen der Behörden- / Verwaltungsorganisation</b> .....	<b>19</b>
Art. 44 Grundlage .....	19

Art. 45	Unterschriftenregelung.....	19
Art. 46	Finanzkompetenzen Verwaltungspersonal .....	19
Art. 47	Belegvisum .....	19
<b>5.</b>	<b>Geschäftsführung und Sitzungsbetrieb.....</b>	<b>20</b>
Art. 48	Allgemeines .....	20
Art. 49	Sitzungen Gemeinderat .....	20
Art. 50	Anträge und Beschlussfassung.....	20
Art. 51	Geschäftsbehandlung .....	20
Art. 52	Beizug von Sachverständigen.....	21
Art. 53	Ausstand .....	21
Art. 54	Stimmabgabe .....	21
Art. 55	Präsidialverfügungen und Zirkularbeschlüsse.....	21
Art. 56	Amtsgeheimnis .....	21
Art. 57	Protokollführung.....	21
Art. 58	Vergabep Praxis unterhalb der submissionsrechtlichen Schwellenwerte .....	22
<b>6.</b>	<b>Weitere Bestimmungen .....</b>	<b>22</b>
Art. 59	Aktenablage .....	22
Art. 60	Aktenaufbewahrung und -vernichtung.....	22
Art. 61	Post.....	22
Art. 62	Anzeigeerstattungen .....	23
<b>7.</b>	<b>Schlussbestimmungen.....</b>	<b>23</b>
Art. 63	Inkrafttreten.....	23
Art. 64	Aufhebung früherer Erlasse .....	23
Beilage 1	.....	24
Beilage 2	.....	25
Beilage 3	.....	27

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieses Organisationsreglements, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

## **1 Einleitung**

### **Art. 1 Rechtsgrundlage**

<sup>1</sup> Gestützt auf Art. 23 der Gemeindeordnung Unterengstringen, erlässt der Gemeinderat dieses Organisationsreglement.

<sup>2</sup> Die Festsetzung bzw. Änderungen am Organisationsreglement sind im Sinne von § 7 Gemeindegesetz zu veröffentlichen.

### **Art. 2 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Dieses Organisationsreglement gilt für den Gemeinderat, seine Ausschüsse und beratenden Kommissionen sowie für die Gemeindeverwaltung.

<sup>2</sup> Die Primarschulpflege erlässt ihr eigenes Organisationsreglement, welches soweit zweckmässig an dieses Organisationsreglement angelehnt ist, und legt dieses dem Gemeinderat zur Genehmigung vor.

### **Art. 3 Zweck**

<sup>1</sup> Im Organisationsreglement legt der Gemeinderat seine interne Organisation sowie die Aufgaben und Kompetenzen seiner Organe fest.

<sup>2</sup> Im Bedarfsfall erlässt er ergänzende Vorschriften über die Organisation seiner Gremien sowie für die Gemeindeverwaltung. Diese haben den Vorgaben der übergeordneten Bestimmungen sowie den Weisungen des vorliegenden Organisationsreglements zu entsprechen.

### **Art. 4 Verwaltungsorganisation**

Die Verwaltungsorganisation wird mittels Organigramm, Funktionsbeschreibungen der Gemeinderatsmitglieder, Stellenbeschreibungen des Verwaltungspersonals sowie weiteren Organisationsinstrumenten festgelegt.

## **2 Führungsgrundsätze Gemeinderat**

### **Art. 5 Behördenorganisation**

<sup>1</sup> Die ständigen Behördenorgane sind im Organigramm (Beilage 1) aufgeführt.

<sup>2</sup> Für spezielle Aufgaben kann der Gemeinderat ad-hoc-Kommissionen oder -Ausschüsse bilden.

## **Art. 6 Tätigkeit Gesamtgemeinderat**

<sup>1</sup> Die Tätigkeit des Gemeinderates richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der Gemeindeordnung Unterengstringen sowie den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Erlassen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist für alle Aufgaben der Gemeinde zuständig, die nicht gemäss Gesetz, Gemeindeordnung oder Organisationsreglement einem anderen Organ übertragen sind.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat erarbeitet die Legislatur- und Jahresziele im Einklang von Finanzplan und Budget.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat entscheidet über offene Kompetenzabgrenzungen zwischen den verschiedenen Gremien oder Ressorts. Er beurteilt auch Einsprachen gegen Entscheide von Ressortvorstehern und Ausschüssen, sofern gesetzliche Bestimmungen keinen anderen Instanzenzug vorsehen.

## **Art. 7 Politisch/sachliche Führungsaufgaben**

<sup>1</sup> Die Arbeit im Gemeinderat ist Grossteils eine Führungsaufgabe. Der Gemeinderat setzt Ziele, leitet die notwendigen Massnahmen termingerecht ein und vollzieht die Entscheide der Stimmberechtigten.

<sup>2</sup> Die Gemeinderatsmitglieder treffen die politischen Entscheide innerhalb der Vorgaben des Gemeinderates und sind den Mitarbeitenden in ihrem Ressort politisch/sachlich vorgesetzt.

## **Art. 8 Fachlich/administrative Führungsaufgaben**

<sup>1</sup> Wo möglich wird der Vollzug der Entscheide der Verwaltung übertragen. Allfällige Sachbearbeitungsfunktionen der Gemeinderatsmitglieder sind in den Funktionsbeschreibungen umschrieben.

<sup>2</sup> Die administrative Führung der jeweiligen Sachgeschäfte untersteht dem für die bestimmten Sachbereiche zuständigen Verwaltungspersonal.

<sup>3</sup> Die Leitung der Gemeindeverwaltung und die Personalführung liegen beim Gemeinbeschreiber.

## **Art. 9 Ressorts des Gemeinderates**

<sup>1</sup> Die Gemeinderatsaufgaben sind in sieben Ressorts gegliedert. Jedes Mitglied übernimmt ein Ressort (Überblick in Beilage 2).

<sup>2</sup> Die Ressortvorsteher arbeiten im Gemeinderatskollegium mit und sind zuständig für:

- die Sicherstellung der strategischen Planung, Information, Koordination und Aufsicht in ihrem Aufgabenbereich;

- die Budgetierung und Budgetkontrolle in ihrem Ressort sowie für die frühzeitige Beantragung der erforderlichen Kredite und allfälligen Nachtragskredite;
- die Aufsicht über die im Organisationsreglement umschriebenen Ressortaufgaben;
- das Beantragen und Vertreten ihrer Ressortgeschäfte an den bzw. im Gesamtgemeinderat;
- die Erteilung der notwendigen Aufträge an das zuständige Verwaltungspersonal;
- das Treffen der erforderlichen Verfügungen und Entscheidungen in ihrem dem Gemeinderat unterstellten Aufgabenbereich, soweit diese nicht an die Verwaltung delegiert sind (Kompetenzregelungen beachten);
- die Mitarbeit bei der Personalauswahl in ihrem Ressort;
- die Mitgliedschaft und in der Regel den Vorsitz in den ihrem Ressort zugeordneten Kommissionen und Ausschüssen.

### **Art. 10 Finanzkompetenzen Ressortvorsteher**

<sup>1</sup> Die Ressortvorsteher – mit Ausnahme des Ressorts Bildung - können

- innerhalb des Budgets und seiner Ergänzungen
- im Rahmen der von den Stimmberechtigten oder des Gemeinderates bewilligten Kredite
- gestützt auf Verträge, welche durch die Stimmberechtigten oder durch den Gemeinderat abgeschlossen worden sind
- im Rahmen gebundener Ausgaben

selbstständig einmalige Ausgaben bis CHF 15'000.— im Einzelfall tätigen bzw. jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 1'000.— im Einzelfall genehmigen. Allfällige Spezialregelungen in den nachstehenden Artikeln zu den Ressortaufgaben des Gemeinderates bleiben vorenthalten.

<sup>2</sup> Ausserhalb des Budgets sind sie ermächtigt, Kredite (inkl. Vergabe von Arbeiten und Lieferungen) für einmalige Ausgaben, bzw. einmalige Ertragsausfälle bis insgesamt höchstens CHF 3'000.— pro Jahr in eigener Kompetenz zu bewilligen. Dem Gemeinderat sowie der Abteilung Finanzen und Liegenschaften sind diese Entscheide unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für höhere Beträge muss beim Gemeinderat Antrag gestellt werden. Dieser entscheidet über das weitere Vorgehen. Massgebend dabei Art. 25 der Gemeindeordnung.

### **Art. 11 Finanzkompetenzen Ressortvorsteher bei Gefahr in Verzug**

Liegt zulasten Personen oder Sachen eine ernsthafte Gefahr vor, für deren unmittelbare Abwendung die Gemeinde zum sofortigen Handeln verpflichtet ist, so verfügt jeder Ressortvorsteher im Rahmen gebundener Ausgaben über eine unlimitierte Finanzkompetenz.

## **Art. 12 Anstellungskompetenzen**

Der Gemeinderat ist zuständig für alle Personalanstellungen. Er kann diese Kompetenz in Einzelfällen an andere Stellen delegieren. Das Personalauswahlverfahren erfolgt immer in Zusammenarbeit mit dem fachlich zuständigen Ressort.

## **Art. 13 Stellvertretungen**

<sup>1</sup> Die im Organisationsreglement bestimmte Ressortstellvertretung übernimmt die Vertretung der gemeinderätlichen Aufgaben. Die Stellvertretung in der Primarschulpflege und in anderen Kommissionen übernimmt das Vizepräsidium des betreffenden Organs.

<sup>2</sup> Kann der Schulpräsident an Sitzungen des Gemeinderates, an denen für die Schule bedeutende Geschäfte behandelt werden, nicht teilnehmen, so wird der Schul-Vizepräsident, oder wenn auch er nicht verfügbar ist, ein anderes Mitglied der Schulpflege beratend beigezogen.

## **Art. 14 Kollegialitätsprinzip**

Mitglieder des Gemeinderates sind im Sinne des Kollegialitätsprinzips an einen Mehrheitsbeschluss gebunden. Kann ein Mitglied des Gemeinderates einen Mehrheitsentscheid in der Öffentlichkeit aus ernsthafter Gewissensnot nicht vertreten, so ist es verpflichtet, dies dem Gemeindepräsidenten vorgängig bekannt zu geben (Kommentar Thalmann zu § 39 Abs. 3 GG).

## **Art. 15 Information und Kommunikation**

Die Informations- und Kommunikationspolitik richtet sich nach dem Kommunikationsreglement der Gemeinde Unterengstringen.

## **3 Ressorts Gemeinderat**

### **3.1 Präsidiales**

#### **Art. 16 Aufgaben**

- Vorsitz Gemeinderat
- Vorsitz Gemeindeversammlungen
- Vorsitz Wahlen und Abstimmungen
- Aufsicht über Verwaltungstätigkeiten
- Personalwesen (ohne Primarschule)
- Vertretung und Beziehungen nach aussen
- Gesamtverantwortung für die Kommunikation der Gemeinde
- Kultur
- Vereine
- Standort und Wirtschaftsförderung



Zugeordnete Gremien und Vertretungen in anderen Organisationen:

- Präsident Kommission für kulturelle Aufgaben
- Präsident Maiengericht Holzkorporation
- Mitglied Kommission für Landkäufe und -verkäufe
- Vertreter Familiengartenverein Betschenrohr
- Delegierter Zweckverband Friedhofverband Weiningen
- Vorstandsmitglied Zweckverband Polizeiverbund rechtes Limmattal
- Vorstandsmitglied ZPL
- Vizepräsident Finanzplanungsausschuss
- Vorstand Regionale 2025 – Projektschau Limmattal
- Mitglied Volkshochschule Engstringen

Unterstellte Verwaltungsbereiche:

- Kanzlei

### **Art. 17 Gemeindepräsident**

Der Gemeindepräsident führt das Präsidialressort und hat folgende Kompetenzen:

- Präsidialkompetenzen gemäss Gemeindegesetz
- Recht an allen Sitzungen der Schulpflege sowie von Kommissionen und Ausschüssen beratend teilzunehmen.

Stellvertretungen:

Er wird vertreten durch den Vizepräsidenten

Er vertritt den Finanz- und Liegenschaftenvorstand

## **3.2 Finanzen und Liegenschaften**

### **Art. 18 Aufgaben**

- Finanzwesen
- Steuerwesen
- Vermögensanlagen
- Kapitalbeschaffung und Kapitalanlage
- Budgetierung, Finanzplanung, Jahresabschluss/Rechnung
- Budgetziele, Budgetvollzug und Kontrolle
- Finanzkontrolle
- Liegenschaften; Unterhalt und Betrieb gemeindeeigener Liegenschaften (exkl. Betrieb Schulanlagen)
- Versicherungswesen
- Gebührenwesen
- Subventionen und Staatsbeiträge
- IT

Zugeordnete Gremien und Vertretungen in anderen Organisationen:

- Mitglied Sozialausschuss
- Präsident Betriebskommission
- Präsident Kommission für Landkäufe und -verkäufe
- Ersatzmitglied Bauausschuss

- Präsident Finanzplanungsausschuss

Unterstellte Verwaltungsbereiche:

- Finanzen und Liegenschaften
- Steuern
- Hauswartungen

### **Art. 19 Finanz- und Liegenschaftenvorstand**

Der Finanzvorsteher führt das Finanzressort und hat folgende Kompetenzen:

- Kompetenzen gemäss Gemeindegesetz
- Entscheid über Kapitalanlagen und Kapitalaufnahmen

Stellvertretungen:

Er wird vertreten durch den Gemeindepräsidenten

## **3.3 Sicherheit (Polizei, Feuerwehr, Zivilschutz)**

### **Art. 20 Aufgaben**

- Bevölkerungsdienste
- Polizeiverbund reches Limmattal
- Gewerbe- und Wirtschaftspolizei
- Signalisationen und Verkehrssicherheit (Planung und Rechtliches)
- Schulwegsicherung
- Militär / Zivilschutz
- Feuerwehr
- Seuchenschutz
- Tiere
- Lebensmittelgesetz
- Öffentlicher Verkehr
- Fundbüro
- Beauftragter für Unfallverhütung / Arbeitssicherheit
- Sport und Freizeit (strategische Planung)
- Bürgerrecht

Zugeordnete Gremien und Vertretungen in anderen Organisationen:

- Präsident Feuerwehrkommission (auf 2 Jahre alternierend mit Oberengstringen)
- Präsident Schiessplatzkommission
- Vorstandsmitglied Zweckverband Polizeiverbund reches Limmattal
- Mitglied ZSO Gubrist
- Mitglied (Revisor) Maiengericht Holzkorporation
- Delegierter RVK/KöV
- Stellvertreter Sozialausschuss
- Ersatzmitglied Massnahmenplan Lufthygiene
- Ersatzdelegierter Zweckverband Seniorenzentrum Im Morgen
- Ersatzdelegierter Zweckverband Spital Limmattal
- Delegierter Zweckverband Sozialdienst Limmattal (SDL)

Unterstellte Verwaltungsbereiche:

- Einwohnerkontrolle
- Polizeisekretariat (Teilbereich der Kanzlei)

### **Art. 21 Sicherheitsvorstand**

Der Sicherheitsvorsteher führt das Ressort Sicherheit und hat folgende Kompetenzen:

- Vollzug der Polizeiverordnung
- Erteilen von Polizeibewilligungen (Bewilligungen für Grossveranstaltungen sind dem Gesamtgemeinderat vorzulegen)
- Vollzug Parkraumverordnung
- Vollzug Gastwirtschaftsgesetzgebung
- Erteilung Waffenerwerbsscheine im Wiederholungsfall

Stellvertretungen:

Er wird vertreten durch den Sozial- und Gesundheitsvorstand  
Er vertritt den Sozial- und Gesundheitsvorstand

## **3.4 Hochbau (Landwirtschaft und Forst)**

### **Art. 22 Aufgaben**

- Raum- und Nutzungsplanung
- Siedlungs- und Verkehrsplanung (Richtplan Verkehr)
- Quartier- und Erschliessungsplanung
- Denkmalschutz
- Natur- und Heimatschutz
- Baurecht, Baupolizei, Baukontrollen, Feuerpolizei
- Vermessungswesen
- Energie (Planung)
- Landwirtschafts- und Forstwesen (Wald)
- Jagd

Zugeordnete Gremien und Vertretungen in anderen Organisationen:

- Präsident Baukommission
- Präsident Bauausschuss
- Vizepräsident Maiengericht Holzkorporation
- 1. Delegierter ZPL
- Delegierter Regionalplanung Zürich und Umgebung (RZU)
- Ersatz Delegierter RVK/KöV
- Ersatz Delegierter Limeco
- Mitglied Regionale 2025 – Projektschau Limmattal

Unterstellte Verwaltungsbereiche:

- Abteilung Hochbau

## **Art. 23 Hochbauvorstand**

Der Hochbauvorstand führt das Ressort Hochbau und hat folgende Kompetenzen:

- Erlass von Vollzugsverfügungen hinsichtlich des Planungs- und Baugesetzes

Stellvertretungen:

Er wird vertreten durch den Tiefbau- und Werkvorstand

Er vertritt den Tiefbau- und Werkvorstand

## **3.5 Tiefbau und Werke (Wasserversorgung)**

### **Art. 24 Aufgaben**

- Infrastrukturmanagement
- Planung und Baubegleitung von Tiefbauten der Gemeinde
- Strassenwesen und Projekte kantonal und kommunal (Gemeindestrassen und Wege, Fuss- und Radwege, Wander- und Reitwege)
- Verkehr (Umsetzung Signalisationen und Unterhalt)
- Grabarbeiten im öffentlichen Raum
- Benützung öffentlicher Grund (teilweise in Absprache mit Sicherheitsvorstand)
- Betrieb Wasserversorgung
- Betrieb Abwasser
- Abfall- und Entsorgungswesen
- Gewässerunterhalt
- Öffentliche Anlagen
- GIS inkl. Landinformationssystem (LIS)
- Gemeindewerke (inkl. Unterhalt Fahrzeugpark)
- Umweltschutz (Natur, Gewässer, Luftreinhaltung)
- Neophyten (Dorf und Wald)
- Energie (Projekte)

Zugeordnete Gremien und Vertretungen in anderen Organisationen:

- Stellvertreter Baukommission
- Stellvertreter Bauausschuss
- 2. Delegierter ZPL
- Delegierter Kontrollorgan Limeco
- Ersatz Delegierter Regionalplanung und Umgebung (RZU)
- Delegierter Konferenz GVSBD
- Mitglied Massnahmeplanung Lufthygiene

Unterstellte Verwaltungsbereiche:

- Abteilung Infrastruktur
- Bereich Werke- und Wasserversorgung

### **Art. 25 Tiefbau- und Werkvorstand**

Der Tiefbau- und Werkvorstand führt das Ressort Tiefbau und Werke (inkl. Wasserversorgung) und hat folgende Kompetenzen:

- Erlass von Vollzugsverfügungen hinsichtlich des Abfall- und Entsorgungswesens

- Erlass von Vollzugsverfügungen hinsichtlich der Wasserversorgung
- Erlass von Vollzugsverfügungen hinsichtlich der Siedlungsentwässerungsanlagen
- Erlass von Vollzugsverfügungen hinsichtlich der Abständen von Pflanzen und des Lichtraumprofils gemäss VErV
- Erlass von Vollzugsverfügungen hinsichtlich des Umweltschutzes

Stellvertretungen:

Er wird vertreten durch den Hochbauvorstand

Er vertritt den Hochbauvorstand

### **3.6 Soziales und Gesundheit**

#### **Art. 26 Aufgaben**

- Umsetzung des Sozialhilfegesetzes und Verordnung auf kommunaler Ebene
- Gesetzliche Jugendhilfe
- Ausserfamiliäre / ausserschulische Kinderbetreuung
- Familienergänzende Betreuung
- Berufsbeistandschaft
- Arbeitsfürsorge
- Kranken- und Altersfürsorge (Spitäler, Heime, Spitex, Anlaufstelle Gesundheit, usw.)
- Pflegefinanzierung
- Handicapierenfürsorge
- Asyl- und Flüchtlingswesen
- Zusatzleistungen zur AHV / IV / EO
- Alimenteninkasso und Bevorschussung

Zugeordnete Gremien und Vertretungen in anderen Organisationen:

- Präsident Sozialausschuss
- Mitglied Ortskommission Pro Senectute
- Delegierter Zweckverband Seniorenzentrum „Im Morgen“ Weiningen
- Mitglied im Stiftungsrat Solvita
- Mitglied Sozialvorständekonferenz Limmattal
- Delegierter Verein Spitex rechtes Limmattal
- Delegierter Zweckverband Spital Limmattal
- Vorstandsmitglied Zweckverband Sozialdienst Limmattal (SDL)
- Stellvertreter Schiessplatzkommission
- Ersatzmitglied Zweckverband Polizeiverbund rechtes Limmattal
- Vorstandsmitglied Asylkoordination rechtes Limmattal
- Delegierter Anlaufstelle Gesundheit und Alter rechtes Limmattal

Unterstellte Verwaltungsbereiche:

- Soziale Dienste Unterengstringen
- Gesundheitssekretariat (Teilbereich der Kanzlei)

## **Art. 27 Sozial- und Gesundheitsvorstand**

Der Sozial- und Gesundheitsvorstand führt das Ressort Soziales und Gesundheit und hat folgende Kompetenzen:

Erlass von Vollzugsverfügungen hinsichtlich der Sozialen Dienste

Stellvertretungen:

Er wird vertreten durch den Sicherheitsvorstand

Er vertritt den Sicherheitsvorstand

## **3.7 Bildung**

### **Art. 28 Aufgaben**

- Präsident Primarschulpflege
- Primarschule / Kindergarten
- Personalwesen Schule (Lehr- und Betreuungspersonal)
- Schulentwicklung
- Schulraumplanung
- Betrieb Schulliegenschaften (inkl. Mobiliar)
- Schulgesundheitswesen / Schulsozialarbeit
- Schulpsychologischer Dienst
- Ausserfamiliäre / ausserschulische Betreuung (für Schulpflichtige in jedem Alter)
- Schulergängende Betreuungsangebote
- Ansprechstelle für Spielgruppen
- Jugendarbeit / Jugendsport
- IT Primarschule
- Bildungs- und Verwaltungsmaterial Primarschule

Zugeordnete Gremien und Vertretungen in anderen Organisationen:

- Mitglied Bezirkspräsidentenkommission
- Mitglied Schulkonferenz rechts der Limmat
- Mitglied Volkshochschule Engstringen
- Vizepräsident Kommission für kulturelle Aufgaben
- Präsident Jugendkommission

Unterstellte Verwaltungsbereiche:

- Schulleitung
- Schulverwaltung
- Gemeinde- und Schulbibliothek
- Betreuungsdienste

### **Art. 29 Schulvorstand**

Der Schulvorstand führt das Ressort Bildung und hat folgende Kompetenzen:

- Im Rahmen der gemeindespezifischen Ressortaufgaben keine
- Jedoch zustehende Kompetenzen im Rahmen der schulspezifischen Ressortaufgaben gemäss Organisationsreglement der Primarschulpflege

Stellvertretungen:

Er wird vertreten durch den Vizepräsidenten der Primarschulpflege

Er vertritt: Der Schulvorstand übernimmt keine Stellvertretungsfunktion im Gemeinderat, da er mit der Schulpflege bereits ein Doppelmandat ausführt.

Seine Kompetenzen und Stellvertretungen im Aufgabenbereich der Primarschulpflege sind im Organisationsreglement der Primarschulpflege geregelt.

### **3.8 Beratende Kommissionen und Ausschüsse**

#### **Art. 30 Überblick**

<sup>1</sup> Die gemeinderätlichen Ressorts werden durch folgende beratende Kommissionen und Ausschüsse unterstützt:

- Sozialausschuss	( 3 Mitglieder)
- Baukommission	( 5 Mitglieder)
- Bauausschuss	( 2 Mitglieder)
- Feuerwehrkommission	( 6 Mitglieder)
- Ortskommission Pro Senectute	( 5 Mitglieder)
- Schiessplatzkommission	( 5 Mitglieder)
- Betriebskommission	( 6 Mitglieder)
- Kommission für Landkäufe und -verkäufe	( 2 Mitglieder)
- Kommission für kulturelle Aufgaben	( 7 Mitglieder)
- Holzkorporation Maiengericht	( 6 Mitglieder)
- Jugendkommission	( 5 Mitglieder)
- Finanzplanungsausschuss	( 4 Mitglieder)

<sup>2</sup> In der Baukommission und im Bauausschuss nehmen von Amtes wegen zwei Gemeinderatsmitglieder Einsitz. In die übrigen Kommissionen wird mindestens ein Gemeinderatsmitglied von Amtes wegen delegiert.

<sup>3</sup> Ausser in der Baukommission, Bauausschuss und Sozialausschuss müssen diese Kommissionen und Ausschüsse nicht zwingend durch ein Gemeinderatsmitglied präsiert werden.

#### **Art. 31 Organisation**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat legt die Aufgaben und allfälligen Vollzugskompetenzen der beratenden Kommissionen fest.

<sup>2</sup> Soweit der Gemeinderat keine Weisungen erlässt, konstituieren sich die beratenden Kommissionen selbst.

#### **Art. 32 Sozialausschuss**

<sup>1</sup> Der Sozialausschuss besteht aus dem Sozial- und Gesundheitsvorstand (Präsidium) sowie zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Die Mitglieder werden vom Gemeinderat ernannt. Das Aktuariat wird vom Leiter Soziale Dienste geführt.

<sup>2</sup> Dem Sozialausschuss untersteht die Behandlung sämtlicher Geschäfte der Sozialen Dienste.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat erlässt für den Sozialausschuss ein entsprechendes Geschäfts- und Kompetenzreglement

### **Art. 33 Baukommission**

Die Baukommission besteht aus dem Bauausschuss ohne Leiter Infrastruktur und drei vom Gemeinderat in freier Wahl bestimmten Stimmberechtigten der Gemeinde Unterengstringen. Das Aktuariat wird vom Leiter Hochbau geführt.

### **Art. 34 Bauausschuss**

<sup>1</sup> Der Bauausschuss setzt sich aus dem Hochbauvorstand (Präsidium), dem Tiefbau- und Werkvorstand (Präsidium Stv.), dem Leiter Infrastruktur und einem Vertreter des Gemeindeingenieurbüros zusammen. Das Aktuariat wird vom Leiter Hochbau geführt.

<sup>2</sup> Der Bauausschuss prüft und beurteilt Baugesuche im Bewilligungsverfahren und kann durch den Gemeinderat für weitere bau- und planungsrechtliche Aufgaben eingesetzt werden. Aus der Prüfung und Beurteilung von Baugesuchen resultiert, falls notwendig, die Antragsstellung an den Gemeinderat.

<sup>3</sup> Der Bauausschuss kann externe Fachberater beiziehen.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat erlässt für den Bauausschuss ein entsprechendes Geschäfts- und Kompetenzreglement

### **Art. 35 Feuerwehrkommission**

Die Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse der Feuerwehrkommission richten sich nach dem Zusammenarbeitsvertrag der Feuerwehr Engstringen vom 1. Januar 2019.

### **Art. 36 Ortskommission Pro Senectute**

<sup>1</sup> Die Ortskommission Pro Senectute besteht aus einem Obmann und drei weiteren Mitgliedern, welche allesamt vom Gemeinderat in freier Wahl bestimmt werden. Der Sozial- und Gesundheitsvorstand nimmt zusätzlich als Mitglied Einsitz.

<sup>2</sup> Sie plant und organisiert jährliche stattfindende Anlässe zu Gunsten der älteren lokalen Bevölkerung (Senioren). Die Kommission ist befugt die Anlässe im Rahmen des bewilligten Budgets selbständig zu bestimmen.



### **Art. 37 Schiessplatzkommission**

<sup>1</sup> Die Schiessplatzkommission besteht aus dem Sicherheitsvorstand (Präsidium) sowie vier weiteren durch den Gemeinderat in freier Wahl bestimmten Mitgliedern. Das Aktuariat wird vom Leiter Finanzen geführt.

<sup>2</sup> Die Schiessplatzkommission ist zuständig für die Überwachung der gesamten Schiessanlage (300m und 50m). Sie dient als Bindeglied zwischen der Gemeinde, der Schützengesellschaft Unterengstringen und der Pistolensektion Unterengstringen.

### **Art. 38 Betriebskommission**

<sup>1</sup> Die Betriebskommission besteht aus dem Finanz- und Liegenschaftenvorstand (Präsidium), einem Mitglied der Schulpflege (Ressort Infrastruktur), dem Schulleiter, dem Leiter Hauswartungen sowie einer vertretenden Lehrperson und einem Vertreter der Vereine. Das Aktuariat wird vom Sachbearbeiter Kanzlei geführt.

<sup>2</sup> Die Betriebskommission ist verantwortlich für Erstellung und Einhaltung der Benützungsreglemente, das Erstellen der Hausordnung sowie für das gesamte Vermietungsmanagement. Sie ist verantwortlich für die Budgetgestaltung der jährlichen Betriebskosten und bewilligt kostenwirksame Anträge im Rahmen der Budgets. Sie stellt Anträge an den Gemeinderat für Anschaffungen und Aufwendungen im Rahmen der Finanzkompetenz.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat erlässt für die Betriebskommission ein entsprechendes Geschäfts- und Kompetenzreglement

### **Art. 39 Kommission für Landkäufe und -verkäufe**

<sup>1</sup> Die Kommission für Landkäufe und -verkäufe besteht aus dem Finanz- und Liegenschaftenvorstand (Präsidium) und dem Gemeindepräsidenten. Das Aktuariat wird vom Gemeindeschreiber geführt.

<sup>2</sup> Die Kommission für Landkäufe und -verkäufe ist zuständig für die Vorberatung aller Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Grundstücken und Liegenschaften und deren Antragsstellung an den Gemeinderat.

### **Art. 40 Kommission für kulturelle Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Kommission für kulturelle Aufgaben besteht aus dem Gemeindepräsident (Präsidium) und sechs vom Gemeinderat in freier Wahl bestimmten Mitgliedern, sodass jede Abteilung der Kommission für kulturelle Aufgaben vertreten ist. Das Aktuariat wird vom Leiter Kanzlei geführt.

<sup>2</sup> Die Kommission für kulturelle Aufgaben unterstützt und gestaltet das kulturelle Leben der Gemeinde. Sie plant und organisiert jährliche stattfindende kulturelle Anlässe zu Gunsten der lokalen Bevölkerung. Die Kommission ist befugt die kulturellen Anlässe im Rahmen des bewilligten Budgets selbständig zu bestimmen.

#### **Art. 41 Holzkorporation Maiengericht**

<sup>1</sup> Das Maiengericht der Holzkorporation besteht aus dem Gemeindepräsident (Präsidium), zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates sowie aus drei Vertretern der privaten Gerechtigkeitsbesitzer. Der Förster nimmt mit beratender Stimme teil. Das Aktuariat wird vom Gemeindeschreiber geführt.

<sup>2</sup> Das Maiengericht ist oberstes Organ für die Holzkorporation. Es tritt jährlich zur Genehmigung des Rechenschaftsberichtes, der Jahresrechnung und zur Wahl der Vorsteherchaft zusammen.

#### **Art. 42 Jugendkommission**

<sup>1</sup> Die Jugendkommission besteht aus dem Schulpräsident (Präsidium) sowie vier weiteren durch den Gemeinderat in freier Wahl bestimmten Mitgliedern. Das Aktuariat wird vom Sachbearbeiter Kanzlei geführt.

<sup>2</sup> Die Jugendkommission bildet das Bindeglied zwischen der Jugend und der Gemeinde Unterengstringen. Sie fördert zudem eine rege Jugendpolitik in dem sie in den Bereichen Jugendhilfe, Jugendarbeit, Jugendkultur, Jugendbeteiligung, Jugendliche bei ihren Projekten begleitet. Die Jugendkommission ist unter anderem, zuständig für die Beurteilung grundsätzlicher Fragestellungen der Jugendarbeit, die Erhebung des Bedarfs an Leistungsangeboten in der Gemeinde sowie für die Erarbeitung von Planungsgrundlagen.

#### **Art. 43 Finanzplanungsausschuss**

<sup>1</sup> Der Finanzplanungsausschuss besteht aus dem Finanz- und Liegenschaftenvorstand (Präsidium), dem Gemeindepräsidenten, dem Gemeindeschreiber und dem Leiter Finanzen und Liegenschaften. Das Aktuariat wird vom Leiter Finanzen und Liegenschaften geführt.

<sup>2</sup> Der Finanzplanungsausschuss berät den Gemeinderat in Fragen der Budgetierung und der Finanzplanung. Er ist zuständig für das Controlling im Finanzbereich und leitet gestützt darauf Vorschläge/Massnahmen zu Handen des Gemeinderates ab.

## **4. Schnittstellen der Behörden- / Verwaltungsorganisation**

### **Art. 44 Grundlage**

Als Grundlage dienen die Organigramme für die Behörde (Beilage 1) einerseits und die Verwaltung (Beilage 3) andererseits.

### **Art. 45 Unterschriftenregelung**

<sup>1</sup> Die rechtsgültige Unterschrift für den Gemeinderat führen Gemeindepräsident und Gemeindeschreiber kollektiv zu zweien.

<sup>2</sup> Für die Kommissionen und Ausschüsse unterzeichnen rechtsverbindlich deren Präsident und Aktuar mit Kollektivunterschrift zu zweien, der Primarschulpräsident mit Schulleiter oder Aktuar.

<sup>3</sup> Die Ressortvorsteher unterzeichnen in ihrem Kompetenzbereich in der Regel kollektiv zusammen mit dem zuständigen Sachbearbeiter.

<sup>4</sup> Die allgemeine Sekretariatskorrespondenz wird in Absprache mit dem Ressortvorsteher durch den zuständigen Sachbearbeiter allein oder kollektiv zusammen mit dem Ressortvorsteher unterzeichnet.

<sup>5</sup> Die genauen Zeichnungskompetenzen des Personals sind in ihren Stellenbeschreibungen festgehalten.

<sup>6</sup> Für die Unterschriftenregelung gelten die ordentlichen Stellvertretungen.

### **Art. 46 Finanzkompetenzen Verwaltungspersonal**

<sup>1</sup> Der Gemeindeschreiber ist im Bereich der Personal- und Verwaltungsführung berechtigt, innerhalb des Budgets und seiner Ergänzungen selbständig einmalige Ausgaben bis zu CHF 5'000.— im Einzelfall zu tätigen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt in den Stellenbeschreibungen die allfälligen Finanzkompetenzen von weiteren Verwaltungsmitarbeitenden für bestimmte Aufgabenbereiche fest.

### **Art. 47 Belegvisum**

<sup>1</sup> Zur Auszahlung gelangende Rechnungen sind von dem für den entsprechenden Sachbereich zuständigen Verwaltungspersonal materiell und vom zuständigen Abteilungsleiter formell zu visieren. Rechnungen ausserhalb des Budgets und ab einem Betrag von CHF 1'000.— innerhalb des Budgets sind vom zuständigen Ressortvorsteher formell zu visieren.

<sup>2</sup> Barauszahlungen ab Kasse erfolgen mittels Auszahlungsbeleg. Die Belegvisumkompetenz richtet sich nach Absatz 1 dieses Artikels.

## **5. Geschäftsführung und Sitzungsbetrieb**

### **Art. 48 Allgemeines**

<sup>1</sup> Für die Geschäftsführung des Gemeinderates gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes und das Verwaltungsrechtspflegegesetz bezüglich der Bestimmungen über den Ausstand.

<sup>2</sup> Zusätzlich gelten die nachstehenden Regelungen. Diese können auch für weitere Ausschüsse des Gemeinderates als verbindlich erklärt werden.

### **Art. 49 Sitzungen Gemeinderat**

<sup>1</sup> Die Sitzungen des Gemeinderates finden in der Regel im 2-Wochen-Turnus jeweils an einem Montag statt. Die Sitzungsdaten werden im Kollegium jeweils für ein ganzes Kalenderjahr festgelegt.

<sup>2</sup> Die Kanzlei ist für die ordnungsgemässe Vorbereitung der Sitzungen verantwortlich. Die jeweils zu behandelnden Geschäfte sind von den Ressortvorstehern bzw. von den Verwaltungsabteilungen der Gemeindekanzlei bis am Donnerstag vor der Sitzung, zusammen mit den relevanten Unterlagen anzumelden.

<sup>3</sup> Die Traktandenliste wird den Gemeinderatsmitgliedern bis am Freitagabend vor der Sitzung zugestellt. Ab diesem Zeitpunkt stehen die entsprechenden Akten zur Verfügung.

### **Art. 50 Anträge und Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Die schriftlichen Anträge sind zusammen mit den entsprechenden Akten einzureichen. Wenn immer möglich sind Anträge durch die zuständige Verwaltungsabteilung in Form eines schriftlichen Beschlusses vorzubereiten; dies gilt insbesondere für nach aussen bestimmte Beschlussfassungen.

<sup>2</sup> Ungenügend vorbereitete oder verspätet eingereichte Geschäfte können vom Gemeindepräsidenten / Gemeindegemeinschafter zurückgewiesen werden.

### **Art. 51 Geschäftsbehandlung**

<sup>1</sup> Über offensichtlich unbestrittene Geschäfte und solche von geringer Bedeutung (B-Geschäfte) findet eine materielle Behandlung nur statt, wenn dies ausdrücklich verlangt wird. Andernfalls erfolgt die formelle Zustimmung aufgrund des zwingend vorliegenden ausgefertigten schriftlichen Beschlussentwurfes.

<sup>2</sup> Bei den übrigen Geschäften wird das Wort zuerst dem Antragsteller erteilt, bevor die Diskussion im Plenum eröffnet wird. Die Diskussionsleitung obliegt dem vorsitzenden Gemeindepräsidenten.

<sup>3</sup> Auf Anträge, welche als dringliches Geschäft direkt an der Sitzung gestellt werden, wird nur eingetreten, wenn die Mehrheit der Behörde die Dringlichkeit anerkennt.

#### **Art. 52 Beizug von Sachverständigen**

Über den Beizug von Sachverständigen an den Sitzungen entscheidet der Gemeindepräsident.

#### **Art. 53 Ausstand**

Die Ausstandspflicht wird so gehandhabt, dass derjenige, der sich in den Ausstand zu begeben hat, das Sitzungszimmer verlässt.

#### **Art. 54 Stimmabgabe**

<sup>1</sup> Es herrscht Stimmzwang. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen, für welchen der Vorsitzende gestimmt hat.

<sup>2</sup> Die Stimmabgabe auf dem Korrespondenzweg ist nur bei Zirkularbeschlüssen zugelassen. Hingegen ist es auch einem abwesenden Behördenmitglied erlaubt, schriftliche Anträge über einen Beratungsgegenstand zu stellen.

#### **Art. 55 Präsidialverfügungen und Zirkularbeschlüsse**

Präsidialverfügungen und Zirkularbeschlüsse sind an der nächsten ordentlichen Sitzung ins Protokoll aufzunehmen.

#### **Art. 56 Amtsgeheimnis**

<sup>1</sup> Die Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse und Kommissionen sind nicht öffentlich. Alle Sitzungsteilnehmer sind verpflichtet, in Amts- und Dienstsachen Verschwiegenheit zu wahren, soweit es sich um Tatsachen und Verhältnisse handelt, deren Geheimhaltung das Interesse der Gemeinde oder der beteiligten Personen erfordert.

<sup>2</sup> Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses strafbar.

#### **Art. 57 Protokollführung**

<sup>1</sup> Die Verhandlungen des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und Kommissionen werden mittels Beschlussprotokoll festgehalten. Die Genehmigung erfolgt zu Beginn jeder Sitzung.

<sup>2</sup> Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung werden mittels Beschlussprotokoll festgehalten. Die Gemeindeversammlungsvorsteherchaft, bestehend aus dem Präsidium, dem Gemeindeschreiber und dem oder den Stimmezählern genehmigen das Versammlungsprotokoll vor der Veröffentlichung.

<sup>3</sup> Für die Protokollierung sind folgende Formvorschriften zu beachten:

- Das Protokoll ist mit der Bezeichnung der Behörde, der Kommission, des Ausschusses oder der Arbeitsgruppe zu versehen
- Die Sitzungsteilnehmer sind namentlich aufzuführen
- Speziell zu bezeichnen sind der Vorsitzende und der Protokollführer
- Abwesende Mitglieder sind namentlich aufzuführen.
- Nebst Datum sind die Uhrzeit bei Beginn und Ende der Sitzung im Protokoll festzuhalten
- Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen

#### **Art. 58 Vergabepaxis unterhalb der submissionsrechtlichen Schwellenwerte**

Für Ausgaben, welche die Summe von CHF 6'000.— übersteigen ist im Minimum eine Zweitofferte einzuholen. Begründete Ausnahmen können vom Ressortvorstand dem Gemeinderat beantragt werden.

### **6. Weitere Bestimmungen**

#### **Art. 59 Aktenablage**

Alle Originalakten werden in der Gemeindeverwaltung abgelegt und stehen den Behördenmitgliedern zur Einsichtnahme offen.

#### **Art. 60 Aktenaufbewahrung und -vernichtung**

<sup>1</sup> Die Behördenmitglieder halten ihre persönlichen Akten so unter Verschluss, dass die gesetzmässige Schweige- und Geheimhaltungspflicht eingehalten ist. Wer unbetheiligten Dritten Gelegenheit gibt, Protokolle oder Akten einzusehen, macht sich strafbar.

<sup>2</sup> Kopien von Protokollen, Korrespondenz und weitere Akten, welche der persönlichen Orientierung dienen, sind in periodischen Abständen einwandfrei zu vernichten oder der Gemeindeverwaltung zur Vernichtung zu übergeben.

#### **Art. 61 Post**

Sämtliche in der Gemeindeverwaltung eingehende Post wird durch das Verwaltungspersonal geöffnet und den entsprechenden Verwaltungsabteilungen bzw. Ressortvorstehern zur Bearbeitung weitergeleitet. Dieser Weisung vorbehalten bleiben Postzustellungen mit dem Vermerk "vertraulich", "persönlich" oder dergleichen, welche dem betroffenen Adressaten ungeöffnet weitergeleitet werden. Die Behördenmitglie-

der wirken darauf hin, dass die gemeindebetreffende Post grundsätzlich an die Gemeindeverwaltung adressiert wird. Das Verwaltungspersonal sorgt dafür, dass die zuständigen Behördenmitglieder über dringende Geschäfte unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden.

### **Art. 62 Anzeigerstattungen**

<sup>1</sup> Soweit die Gemeinde Unterengstringen bei Verstößen gegen audienzrichterliche Verbote zur Anzeigerstattungen an das Statthalteramt berechtigt ist, erfolgen solche durch den Gesamtgemeinderat.

<sup>2</sup> Anzeigerstattungen, zu welchen die Gemeinde nach dem Legalitätsprinzip verpflichtet ist, können auch durch einzelne Ressortvorsteher oder in deren Auftrag durch Angestellte der Gemeindeverwaltung vorgenommen werden.

## **7. Schlussbestimmungen**

### **Art. 63 Inkrafttreten**

Der Gemeinderat setzt das vorliegende Organisationsreglement auf den 1. Januar 2024 in Kraft und es kann durch diesen jederzeit geändert oder ergänzt werden.

### **Art. 64 Aufhebung früherer Erlasse**

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Organisationsreglements werden die früheren mit dem vorliegenden Organisationsreglement in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Organisationsreglement vom 28. März 2022 (GRB Nr. 92).

Genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 350 vom 20.11.2023

Unterengstringen, 20.11.2023

### **GEMEINDERAT UNTERENGSTRINGEN**

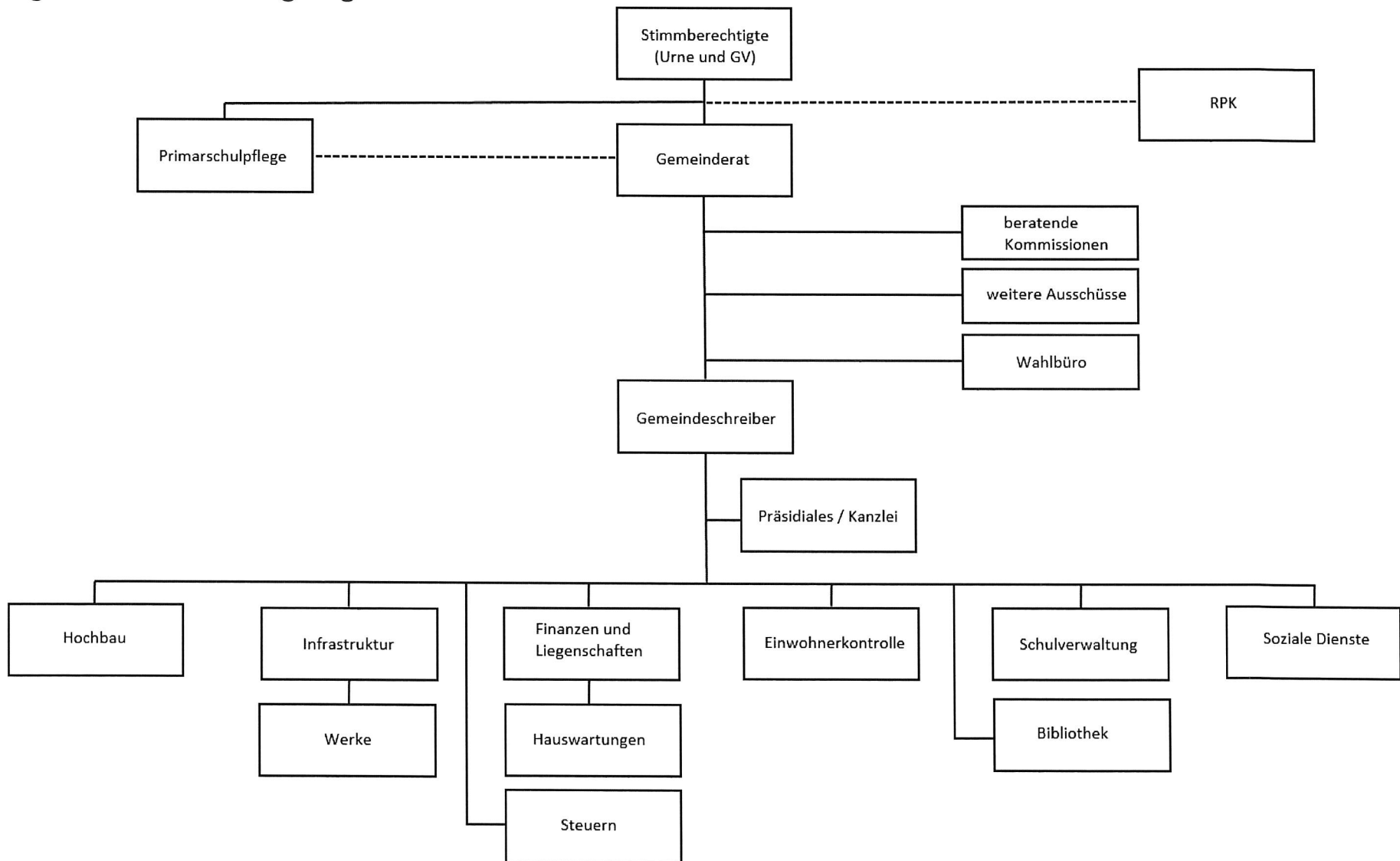
Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Marcel Balmer

Pascal Brun

## Beilage 1 Behördenorganigramm





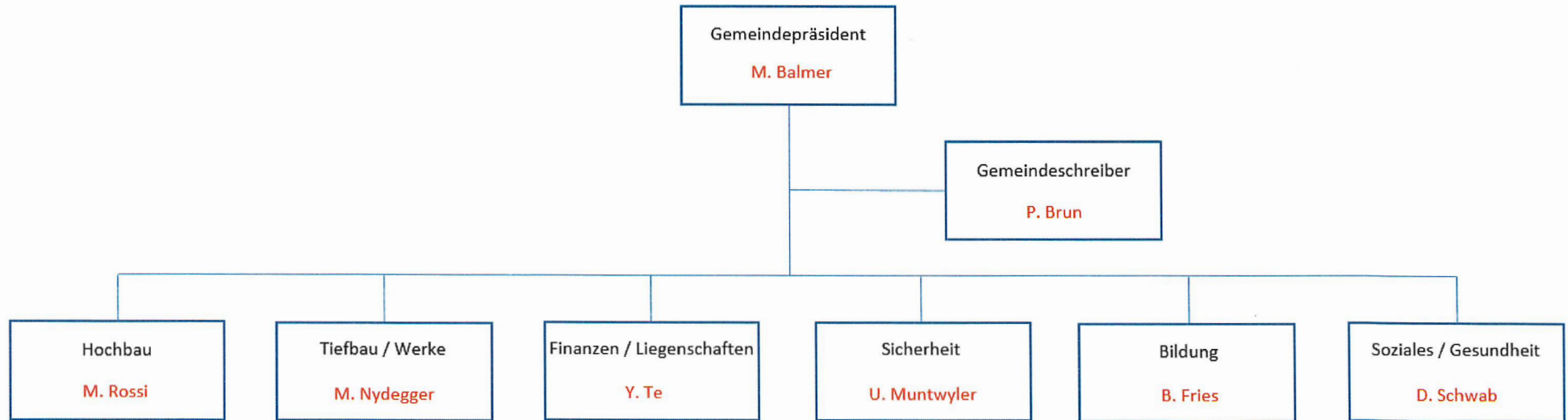
## Beilage 2 Ressortaufteilung Gemeinderat

Präsidiales	Finanzen / Liegenschaften	Hochbau	Tiefbau und Werke	Sicherheit	Soziales / Gesundheit	Bildung
<b>Marcel Balmer</b> Stv. Markus Nydegger	<b>Yiea Wey Te</b> Stv. Marcel Balmer	<b>Marco Rossi</b> Stv. Markus Nydegger	<b>Markus Nydegger</b> Stv. Marco Rossi	<b>Urs Muntwyler</b> Stv. Daniel Schwab	<b>Daniel Schwab</b> Stv. Urs Muntwyler	<b>Beat Fries</b> Stv. innerhalb der Schulpflege
Vorsitz Gemeinderat Vorsitz Gemeindeversammlungen Vorsitz Wahlen und Abstimmungen Aufsicht Verwaltung Vorsitz Personalwesen Gemeindevertretung nach Aussen Gesamtverantwortung für die Kommunikation Kultur Vereine Standort- und Wirtschaftsförderung	Finanzwesen Steuerwesen Vermögensanlagen Kapitalbeschaffung und Kapitalanlage Budget, Finanzplanung, Jahresrechnung Budgetziele, Budgetvollzug und Kontrolle Finanzkontrolle Liegenschaften Versicherungswesen Gebührenwesen Subventionen und Staatsbeiträge IT	Raum- und Nutzungsplanung Quartier- und Erschliessungsplanung Denkmalschutz Natur- und Heimatschutz Baurecht, Baupolizei, Baukontrollen, Feuerpolizei Vermessungswesen Landwirtschafts- und Forstwesen	Planung und Baubegl. von Tiefbauten der Gemeinde Strassenwesen Betrieb Wasserversorgung Betrieb Abwasser Abfall- und Entsorgungswesen Gewässerunterhalt Öffentliche Anlagen GIS inkl. Landinformationssystem (LIS) Gemeindeverke (inkl. Unterhalt Fahrzeugpark) Umweltschutz	Bevölkerungsdienste Polizeiverbund reches Limmatal Gewerbe- und Wirtschaftspolizei Verkehrsregelungen (inkl. Signalisationen) Schulwegsicherung Militär / Zivilschutz Feuerwehr Seuchenschutz Tiere Jagd Lebensmittelgesetz Öffentlicher Verkehr Beauftragter für Unfallverhütung / Arbeitssicherheit Sport und Freizeit Bürgerrecht	Umsetzung des Sozialhilfegesetzes und Verordnung Kommunale Anlaufstelle für Kindes- und Erwachsenenschutz Gesetzliche Jugendhilfe Ausserfamiliäre / ausser-schulische Kinderbetreuung Familienergänzende Betreuung Berufsbeistandschaft Arbeitsfürsorge Kranken- und Altersfürsorge Pflegefinanzierung Handicapertenfürsorge Asyl- und Flüchtlingswesen Zusatzleistungen zur AHV / IV / EO Alimenterinkasso und Bevorschussung	Präsident Primarschulpflege Primarschule / Kindergarten Personalwesen Schule (Lehr- und Betreuungspersonal) Schulentwicklung Schulumplanung Betrieb Schulliegenschaften (inkl. Mobiliar) Schulgesundheitswesen / Schulsozialarbeit Schulpsychologischer Dienst Ausserfamiliäre / ausser-schulische Betreuung Schulergänzende Betreuungsangebote Ansprechstelle für Spielgruppen Jugendarbeit / Jugendsport IT Primarschule Bildungs- und Verwaltungsmaterial Primarschule

## Beilage 2 Ressortaufteilung Gemeinderat

Präsidaies Marcel Balmer Stv. Markus Nydegger	Finanzen / Liegenschaften Yiea Wey Te Stv. Marcel Balmer	Hochbau Marco Frossi Stv. Markus Nydegger	Tiefbau und Werke Markus Nydegger Stv. Marco Frossi	Sicherheit Urs Muntwyler Stv. Daniel Schwab	Soziales / Gesundheit Daniel Schwab Stv. Urs Muntwyler	Bildung Beat Fries Stv. innerhalb der Schulpflege
Präsident Kommission für kulturelle Aufgaben Präsident Maiengericht Holzkooperation		Vizepräsident Maiengericht Holzkooperation		Mitglied (Revisor) Maiengericht Holzkooperation		Vizepräsident Kommission für kulturelle Aufgaben
Mitglied Kommission für Landkäufe / Landverkäufe Vertreter Familiengartenverein Betschenrohr	Präsident Kommission für Landkäufe / Landverkäufe			Mitglied ZSO Gubrist	Delegierter Verein Spitex rechtes Limmattal	
Delegierter Zweckverband Friedhofverband Weiningen	Mitglied Sozialausschuss			Stellvertreter Sozialausschuss	Präsident Sozialausschuss	
Vorstandm. Zweckverband Polizei rechtes Limmattal	Präsident Betriebskommission			Vorstandsm. Zweckverband Polizei rechtes Limmattal	Ersatzm. Zweckverband Polizei rechtes Limmattal	
	Ersatzmitglied Bauausschuss	Präsident Baukommission	Stellvertreter Baukommission			
Vorstandsmitglied ZPL		Präsident Bauausschuss	Stellvertreter Bauausschuss			
		Delegierter ZPL	Delegierter ZPL			
		Delegierter Regionalplanung Zürich und Umgebung (RZU)	Ersatz.-Del. Regionalplanung Zürich und Umgebung (RZU)			
		Ersatzdelegierter RVK und KÖV	Delegierter KO Interkommunale Anstalt "Limeco"	Delegierter RVK und KÖV		
		Ersatzdelegierter Interkommunale Anstalt "Limeco"	Mitglied Massnahmenplan Lufthygiene	Ersatzmitglied Massnahmenplan Lufthygiene		
			Delegierter Konferenz GVSB			
Vizepräsident Finanzplanungsausschuss	Präsident Finanzplanungsausschuss			Präsident Schiessplatzkommission	Stellvertreter Schiessplatzkommission	
				Präsident Feuerwehrkommission		
Vorstandsmitg. Regionale 2025 – Projektschau Limmattal		Mitglied Regionale 2025 – Projektschau Limmattal				
				Ersatzdelegierter Zweckverband Spital Limmattal	Delegierter Zweckverband Spital Limmattal	
				Ersatzdelegierter Zweckverband Seniorenzentrum "Im Morg"	Delegierter Zweckverband Seniorenzentrum "Im Morgen"	
				Delegierter Zweckverband Sozialdienst Limmattal (SDL)	Vorstandsmitglied Zweckverband Sozialdienst Limmattal (SDL)	
					Mitglied Sozialvorstandskonferenz Limmattal	
					Mitglied Ortskommission Pro Senectute	
					Mitglied Stiftungsrat Solvita	
					Delegierter Anlaufstelle Gesundheit und Alter rechtes Limmattal (AGL)	
					Vorstandsmitglied Asylkoordination rechtes Limmattal	
Mitglied Volkshochschule Engstringen						Mitglied Volkshochschule Engstringen
						Präsident Jugendkommission
						Mitglied Bezirkspräsidentenkommission
						Mitglied Schulkonferenz rechts der Limmattal

### Beilage 3 Organigramm Gemeinderat



### Beilage 3 Organigramm Ressorts und Abteilungen

